

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2010/065	14.10.2010	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 19		Telefon: 80-99087

Prüfungsordnung
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
für den
Masterstudiengang „Logistik“
vom 10.10.2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 87 Abs. 1 und 2 sowie des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetztes zum Ausbau der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt das Masterstudium „Logistik“, das die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen in Kooperation mit dem Haus der Technik in Essen durchführt.

§ 2 Ziel des Studiums

Das Studium verfolgt das Ziel, den Studierenden, die bereits einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer Hochschule erworben haben und ggf. Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit gewonnen haben, vertiefende Kenntnisse auf dem Gebiet der Logistik zu vermitteln. Die Lehrveranstaltungen sind wissenschaftlich und zugleich praxisorientiert ausgerichtet. Das Studium soll die Absolventinnen/Absolventen für eine hoch qualifizierte Tätigkeit in derzeitigen und zukünftigen Berufsfeldern der Logistik befähigen.

§ 3 Hochschulgrad

Bei erfolgreicher Erbringung der für das Studium erforderlichen Prüfungsleistungen verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen nach § 66 Abs. 1 HG den Hochschulgrad eines M.Sc. (Master of Science) für das Fach Logistik.

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Zum Studium kann gemäß § 49 HG zugelassen werden, wer
 - an einer Hochschule im Inland oder im Ausland einen ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschluss im Sinne des Hochschulgesetzes erworben hat.
- (2) Als erster einschlägiger berufsqualifizierender Studienabschluss werden anerkannt:
 - Bachelor in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder einem entsprechenden interdisziplinären Studiengang an einer Universität oder Fachhochschule,
 - Diplom, Master, Magister oder ein gleichwertiger Abschluss in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Universität (in Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften und weiteren einschlägigen Fachrichtungen),
 - Erstes juristisches Staatsexamen,
 - Master oder Diplom in einem natur-, wirtschafts- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder einem entsprechenden interdisziplinären Studiengang an einer Fachhochschule.

Vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule werden ebenfalls anerkannt. Die Bewerberin/der Bewerber muss die deutsche und die englische Sprache in Wort und Schrift ausreichend beherrschen (§ 49 HG).
- (3) Innerhalb des Hochschulwesens erworbene, durch Prüfung nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zu 35% (42 C.P.) auf das Studium anerkannt werden.

- (4) Voraussetzung für den Beginn des Studiums ist die an die Zulassung anschließende Aufnahme in das Programm „Logistik“ des Hauses der Technik.
- (5) Die Zulassung zum Studium setzt den Nachweis einer besonderen studiengangsbezogenen Eignung voraus, die i.d.R. im Rahmen eines Auswahlgespräches festgestellt wird. Über die Zulassung zum Studium und die Anerkennung von Vorleistungen entscheidet der nach § 16 dieser Prüfungsordnung zu bildende Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss erlässt eine besondere Ordnung zur Zulassung und zur Anrechnung von Vorleistungen als Anlage zu dieser Prüfungsordnung.
- (6) Der Ausschuss kann Auflagen zur Teilnahme an Brücken- oder Vorkursen machen.
- (7) Für den Studiengang sind ausreichende englische Sprachkenntnisse nachzuweisen, die im Rahmen des Auswahlgespräches überprüft werden.
- (8) Die Teilnehmerzahl ist auf Grund des angestrebten Studienerfolgs, der für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform und der verfügbaren Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal zurzeit auf 25 Personen beschränkt.

§ 5 Lehrveranstaltungen

Die RWTH Aachen bietet keine Lehrveranstaltungen für diesen Studiengang an. Die Studierenden müssen sich über geeignete Einrichtungen auf die Prüfungen vorbereiten.

§ 6 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Der Studienumfang entspricht 120 C.P.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. Eine längere Studienzeit ist aufgrund der modularen Studienstruktur möglich, maximal jedoch 4 Jahre, sofern der Studiengang angeboten wird.

§ 7 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in eine Präsenzzeit (einschl. Prüfungen und Exkursionen 620 Std.), ein über eine elektronische Studienplattform abgewickelter Kontaktstudium (ca. 964 Std.), das Selbststudium (einschl. Prüfungsvorbereitung ca. 1356 Std.) und die Masterarbeit (einschl. Vorbereitung, Beratung und Verteidigung 660 Std.).
- (2) Die im Präsenzstudium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten werden zum einen durch betreute Übungsaufgaben, projektorientierte Hausarbeiten und Fallstudien (Kontaktstudium), zum anderen durch Selbststudium anhand der dafür angegebenen Literatur sowie der bereitgestellten Studienunterlagen erweitert und vertieft.
- (3) Das Studium besteht aus fünf Blöcken: einem Grundlagenteil, einem Teil mit Querschnittsthemen, zwei Blöcken mit Spezialthemen und einem Block Wahlpflichtfächer, inklusive der Masterarbeit und deren Verteidigung.

- (4) Die Lehrveranstaltungen des Grundlagenteils und der Querschnittsthemen zielen darauf ab, in den verschiedenen Fachgebieten der Logistik möglichst umfassende Kenntnisse zu vermitteln, einen Einblick in die vielfältigen Methoden, Fragestellungen und Problemlösungen der Gebiete zu geben und die Studierenden zu befähigen, aus den in den Gebieten verfügbaren vielfältigen wissenschaftlichen Erkenntnissen diejenigen auszuwählen, die für unterschiedliche Problemstellungen in der Praxis von Bedeutung sind. Die vermittelten Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzen, die spezifischen Probleme der Logistik, die in den Blöcken mit Spezialthemen und den Wahlpflichtfächern behandelt werden, zu verstehen.
- (5) In den Blöcken mit Spezialthemen und in den Wahlpflichtfächern geht es demgegenüber darum, vertiefte und berufsfeldbezogene Kenntnisse im Bereich der Logistik zu vermitteln. Die Studierenden setzen sich hier in einem vertiefenden Studium mit speziellen Fachproblemen und deren Lösungsmöglichkeiten auseinander und sollen dadurch letztlich über Expertenwissen verfügen, mit dem sie sich in ihrer beruflichen Praxis besonders qualifizieren.
- (6) Jeder Studienblock setzt sich aus mehreren Modulen zusammen, die i. d. R. in sich thematisch und organisatorisch abgeschlossen sind. Dadurch wird eine flexible Studiengestaltung ermöglicht und zugleich gewährleistet, dass die Studierenden – darunter auch Berufstätige – das Studium nach ihren eigenen zeitlichen Möglichkeiten zusammenstellen können. Empfehlungen für einen Studienaufbau gibt der Studienverlaufsplan.
- (7) Der Grundlagenteil setzt sich aus 5 Modulen mit jeweils 8 Leistungspunkten zusammen und umfasst insgesamt 40 Leistungspunkte. Die Arbeitslast dieses Teils beträgt 1.200 Stunden, was einem Drittel der gesamten Arbeitslast des Studiengangs entspricht. Der Grundlagenteil besteht aus den folgenden Modulen:

Modul	Inhalte	Arbeitslast (davon Präsenz- stunden)	CP
1. 1	Führungswissen	240 (50)	8
1. 2	Betriebswirtschaftliche Grundlagen der Logistik	240 (50)	8
1. 3	Volkswirtschaftliche Grundlagen der Logistik	240 (50)	8
1. 4	Operations Research (Optimierung und Simulation)	240 (50)	8
1. 5	IT-Systeme in Logistik und Supply Chain Management	240 (50)	8

- (8) Die Querschnittsthemen umfassen 3 Module. Die Arbeitslast dieses Teils beträgt 600 Stunden,

Modul	Inhalte	Arbeitslast (davon Präsenz- stunden)	CP
2. 1	Logistik Management	120 (26)	4
2. 2	Supply Chain Management	240 (50)	8
2. 3	Logistik Projekte und Fallstudien	240 (50)	8

- (9) Der Spezialisierungsteil, in dem in zwei Blöcken (Logistik-Netzwerke, Produktionssysteme) spezielle Kenntnisse im Bereich der Logistik vermittelt werden, umfasst 5 Module. Die Arbeitslast dieses Teils beträgt 960 Stunden.

Modul	Inhalte	Arbeitslast (davon Präsenz- stunden)	CP
3. 1	Beschaffungslogistik	120 (26)	4
3. 2	Distributionslogistik	120 (26)	4
3. 3	Transport- und Verkehrssysteme	240 (50)	8
4. 1	Produktionslogistik	120 (26)	4
4. 2	Intralogistik - Materialflusssysteme	180 (38)	6
4. 3	Fabrikplanung	120 (26)	4

- (10) An Wahlpflichtfächern sind insgesamt 6 vorgesehen, aus den jeweils zwei mit einer Arbeitslast von insgesamt 240 Stunden gewählt werden müssen. Die abschließende Masterarbeit ist mit einer Arbeitslast von 600 Stunden angesetzt.

Modul	Inhalte	Arbeitslast (davon Präsenz- stunden)	CP
5. 1	After Sales Logistik	120 (26)	4
5. 2	Nachhaltigkeit in der Logistik	120 (26)	4
5. 3	KEP- und Brieflogistik	120 (26)	4
5. 4	Hafenlogistik	120 (26)	4
5. 5	Flughafenlogistik	120 (26)	4
5. 6	Automobillogistik	120 (26)	4
Master- arbeit & Vertei- digung	Wissenschaftliche Bearbeitung eines eingegrenz- ten Themas mit Bezug zur Energiewirtschaft	660	22

- (11) Die Lehrveranstaltungen zu jedem Modul sowie eine Empfehlung für den Ablauf des gesamten Studiums ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan.

§ 8 Prüfungsleistungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 - a. jeweils einer Modulabschlussprüfung zu jedem der Module gemäß § 7 Abs. 7 bis 10 und
 - b. der Masterarbeit mit mündlicher Verteidigung.
- (2) Modulabschlussprüfungen erstrecken sich auf das gesamte Kompetenzprofil des Moduls. Eine Modulabschlussprüfung erfolgt in der Regel in Form einer zweistündigen Klausur. An die Stelle einer schriftlichen Abschlussprüfung kann nach Vorgabe des Prüfers im Rahmen eines Moduls eine 45minütige mündliche Prüfung auf der Basis einer vorbereiteten schriftlichen Ausarbeitung, deren Thema mit dem Prüfer abzustimmen ist, oder die bewertete Präsentation eines vom Studierenden erarbeiteten Themas treten. Eine mündliche Ersatzleistung muss spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin auf der Informationsseite des Moduls bekannt gegeben werden.
- (3) Schriftliche Modulabschlussprüfungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiter(innen) ist zulässig. Legt der/die Studierende Widerspruch gegen die Bewertung einer Modulabschlussprüfung ein oder ist die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Er muss in diesem Fall neben der Stellungnahme des Prüfers die Stellungnahme eines zweiten Prüfers für seine Entscheidung heranziehen.
- (4) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (5) Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen, Eine Klausur mit ausschließlich Multiple Choice Aufgaben gilt als bestanden, wenn
 - a) 60 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind oder
 - b) die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nichtmehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.
- (6) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß Absatz 2 die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
 - sehr gut, falls sie bzw. er mindesten 75%
 - gut, falls sie bzw. er mindestens 50% aber weniger als 75%
 - befriedigend, falls sie bzw. er mindestens 25% aber weniger als 50%
 - ausreichend, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25%der über die Mindestzahl hinausgehenden Aufgaben zutreffend beantwortet hat.
- (7) Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple Choice als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple Choice Aufgaben nach den Absätzen 5 und 6 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Fachnote wird aus dem gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur.

- (8) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (9) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (10) Das Studium endet mit dem Erreichen der 120 C.P., i.d.R. mit der Anfertigung einer Masterarbeit nach § 9 dieser Prüfungsordnung.
- (11) Die Abschlussprüfungen und die Masterarbeit werden mit folgenden Noten bewertet:
- | | |
|-------|--|
| 1,0 = | sehr gut (eine hervorragende Leistung) |
| 1,3 = | sehr gut minus |
| 1,7 = | gut plus |
| 2,0 = | gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) |
| 2,3 = | gut minus |
| 2,7 = | befriedigend plus |
| 3,0 = | befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 3,3 = | befriedigend minus |
| 3,7 = | ausreichend plus |
| 4,0 = | ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) |
| 5,0 = | nicht ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht genügt) |

Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (12) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet, so müssen beide Bewertungen mindestens „ausreichend“ sein.
- (13) Die Meldung zu den einzelnen Modulen einschließlich der dazugehörigen Prüfungen erfolgt mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum; bei der ersten Meldung ist außerdem der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung zu stellen. Die genauen Meldetermine werden durch Aushang bekannt gegeben. Eine Abmeldung von einer Prüfung ist bis zu einer Woche vor Prüfungstermin möglich.
- (14) Die Mitteilung von Prüfungsergebnissen muss spätestens sechs Monate nach der Erbringung der Prüfungsleistung erfolgen.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit schließt das Studium ab. Sie soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten. Zur Anfertigung der Masterarbeit wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss zugelassen, wer mindestens 80 Leistungspunkte in dem Masterstudiengang erworben hat.

- (2) Die/der Studierende erhält ein Thema aus den in § 7 Abs. 8, 9 und 10 dieser Prüfungsordnung genannten Stoffgebieten. Die Kandidatin/der Kandidat kann ohne Rechtsanspruch die Themenstellerin/den Themensteller sowie das Stoffgebiet oder auch das Thema selbst vorschlagen.
- (3) Die Kandidatin/der Kandidat kann das Thema einmalig ohne Angabe von Gründen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt zurückgeben. Nach dieser Zeit kann die Arbeit nur begründet zurückgegeben werden. Die Begründung ist vom Prüfungsausschuss zu prüfen. Stellt sich die Begründung für die Rückgabe des Themas als unzureichend heraus, gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Die kalendarische Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 16 Wochen.
- (5) Die Ausgabe des Themas erfolgt mit der Zulassung zur Anfertigung der Masterarbeit durch den Prüfungsausschuss. Ab diesem Zeitpunkt läuft die Bearbeitungsfrist gemäß Absatz 4.
- (6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Themenstellerin/der Themensteller ist zugleich Betreuerin/Betreuer der Masterarbeit.
- (7) Die Masterarbeit (Master-Thesis) ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird eine Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (9) Die Masterarbeit muss in einer einstündigen mündlichen Prüfung i.d.R. vor einem Prüfer verteidigt werden. Die Prüfung wird in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgenommen. Der/die Beisitzer(in) führt das Protokoll. Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Beisitzer/von der Beisitzerin zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin in unmittelbarem Anschluss an die mündliche Prüfung von dem Prüfer in Anwesenheit des Beisitzers/der Beisitzerin bekannt gegeben.
- (10) Als Note der Masterarbeit wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen festgesetzt. Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 2,0 Notenpunkte voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf "ausreichend" (4,0) und die andere auf "nicht ausreichend", wird von dem/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein/eine zweiter/zweite Prüfer/Prüferin hinzugezogen; in diesem Fall legen die beiden Prüfer die Note der Masterarbeit gemeinsam fest. Erforderlichenfalls entscheidet die Mehrheit.
- (11) Die Anfertigung der Masterarbeit und deren Verteidigung ist eine Prüfungsleistung mit einer Note. Sie ergibt sich aus der Note der Masterarbeit und der Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis 9:1.
- (12) Der Prüfungsausschuss kann weitere Regelungen zum Verfahren festlegen.

§ 10

Zulassungsverfahren zur Masterprüfung

- (1) Über die Zulassung zur Masterprüfung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a) die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung bzw. die Diplom- oder Magisterprüfung in demselben oder einem ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren des Faches befindet.
 - e) Die Kandidatin bzw. der Kandidat in einem Fach ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 11 Erwerb des Hochschulgrads

- (1) Zum Erwerb des M.Sc. müssen
1. alle Abschlussprüfungen gemäß §8 Abs.1 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein, d.h. die/der Studierende muss mindestens 98 Leistungspunkte erworben haben und
 2. die Masterarbeit und deren Verteidigung müssen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein.
- (2) Weist ein Prüfling durch ärztliches Zeugnis nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr/ihm zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als mit den Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten und der Masterarbeit einschließlich deren Verteidigung. Der ermittelte Wert wird nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:
- 1,0 – 1,5: sehr gut
 - 1,6 – 2,5: gut
 - 2,6 – 3,5: befriedigend
 - 3,6 – 4,0: ausreichend

§ 12 Versäumnis, Ordnungsverstoß, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint. Über die Anerkennung eines triftigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. Im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung als für nicht bestanden erklären.

- (3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Belastende Entscheidungen nach Absatz 2 und Absatz 3 sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Prüfungen abmelden. Innerhalb des Zeitraums eine Woche vor der Prüfung ist ein Rücktritt nur aus triftigem Grund möglich. Über die Anerkennung eines triftigen Grundes sowie über einen Ersatztermin entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird das nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Der/dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen (studienbegleitende Abschlussprüfungen und Masterarbeit) können auf Antrag einmal im Rahmen des regulären Vorlesungsablaufs wiederholt werden. In höchstens zwei Fächern jedes Blockes (nach § 7 Abs. 7 bis 10) kann eine in der ersten Wiederholung nicht bestandene Prüfung ein zweites Mal wiederholt werden. Wird eine Prüfungsleistung im zweiten Wiederholungsfall oder in mehr als zwei Fächern pro Block im ersten Wiederholungsfall nicht bestanden, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine einmal bestandene Prüfungsleistung kann nicht, beispielsweise zur Verbesserung der Note, wiederholt werden.

§ 15 Anrechnung

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.
- (2) Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Masterstudiengang im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zuständig für Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören.
- (4) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, können die Noten - soweit die Notensysteme und Beurteilungsstandards vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen werden. Bei unvergleichbaren Notensystemen oder Beurteilungsstandards wird der Vermerk "angerechnet" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag des/der Studierenden. Der Antrag auf Anrechnung ist gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung zu stellen.
- (6) Dem Antragsteller muss spätestens 6 Monate nach Eingang des Antrags zur Anrechnung einer Prüfungsleistung mitgeteilt werden, ob diese angerechnet bzw. nicht angerechnet werden kann.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung und Aufsicht der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen und das Haus der Technik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und einem weiteren stimmberechtigten Mitglied. Die bzw. der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählt, wobei die bzw. der Vorsitzende hauptamtlich an der RWTH Aachen tätig sein muss. Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende ist die Leitung des Haus der Technik. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt.

- (2) Das an der Hochschule tätige Mitglied des Prüfungsausschusses wird vom Fachbereichsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuss wählt seine/seinen Vorsitzende/Vorsitzenden und die/den Stellvertreterin/Stellvertreter für diesen Zeitraum.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle der/dem Vorsitzenden übertragen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden eine weitere stimmberechtigte Professorin bzw. ein weiterer stimmberechtigter Professor oder deren Vertretung anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17 Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer. Die Bestellung ist aktenkundig zu machen.
- (2) Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende oder eine vergleichbare Abschlussprüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Modul ausgeübt haben. Soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, sind auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die über einen entsprechenden oder gleichwertigen Abschluss verfügen.
- (3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 18 Abschlusszeugnis

- (1) Über die Masterprüfung wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (2) Das Zeugnis enthält die Module und das Thema der Masterarbeit mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten (C.P.) sowie die Gesamtnote. Die Gesamtnote gemäß § 11 Abs. 3 wird verbal, als Zahl mit einer Dezimalstelle und als ECTS-Grad angegeben.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.

- (5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (6) Studierende, welche den Studiengang ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 19 Masterurkunde

Mit bestandener Abschlussprüfung erhält die/der Absolventin/Absolvent eine Urkunde, mit der die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen den akademischen Grad eines M.Sc. verleiht. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt die/den Empfängerin/Empfänger, den zuvor genannten Hochschulgrad zu führen. Die Urkunde wird von der/dem Dekanin/Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen unterzeichnet und gesiegelt.

§ 20 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

§ 21 Aberkennung des Hochschulgrads

- (1) Der gemäß § 11 Abs. 1 erworbene akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Eine Aberkennung des akademischen Grads nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.
- (2) Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

Erwerb von Leistungspunkten (Credit points)

- (1) Mit mindestens ausreichend bewerteten Prüfungsleistungen zu jedem Modul erwerben die Studierenden Leistungspunkte, die sich am European Credit Transfer System (ECTS) orientieren.
- (2) Für mindestens ausreichend bewertete Prüfungsleistungen werden im gesamten Studiengang 120 Leistungspunkte vergeben. Jedem Leistungspunkt wird eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden zugrunde gelegt.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 21.05.2008.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 10.10.2010

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

Anlage 1

**Zugangs-, Zulassungs- und Anrechnungsordnung
für den Masterstudiengang Logistik
an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang, die Zulassung und die Anrechnung von Vorleistungen für den Masterstudiengang Logistik.

**§2
Zuständigkeit**

- (1) Für die Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang Logistik sowie für die Anrechnung von Vorleistungen ist nach § 4 (5) bzw. § 15 (3) der Prüfungsordnung der Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Die Zusammensetzung des Ausschusses ist in § 16 der Prüfungsordnung festgelegt. Die dort getroffenen Regelungen stellen sicher, dass Vertreter aus der Gruppe der Hochschul-lehrer die Mehrheit stellen und auch die/der Vorsitzende sowie ihre/seine Stellvertretung aus der Gruppe der Hochschullehrer stammt.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder, darunter die/der Vor-sitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellver-treterin/ des Stellvertreters.

**§3
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Logistik ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist, sowie der Nachweis der be-sonderen Eignung gem. § 5 dieser Ordnung. Fachlich einschlägig im Sinne von Abs. 1 ist ein Studium in den in § 4 Abs.2 der Prüfungsordnung festgelegten Studiengängen und Fach-richtungen an einer deutschen oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des zuständigen Ministeriums über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben bzw. die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache.

Es werden folgende Nachweise anerkannt:

- a) TestDaF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen),
 - b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2 oder 3),
 - c) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (KMK II),
 - d) Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS), Großes Deutsches Sprachdiplom oder Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
 - e) Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher Institutes München.
- (3) Eine weitere Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis ausreichender Englisch-Kenntnisse. Der Nachweis wird im Rahmen der Feststellung der besonderen Eignung nach § 5 dieser Ordnung erbracht.

§ 4

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zulassungs-, Auswahl- und Anrechnungsverfahren beginnt jeweils 6 Monate vor Beginn der ersten Vorlesungsveranstaltung und endet 4 Monate danach.
- (2) Der Antrag auf Zulassung muss in schriftlicher Form erfolgen und ist an das Studiensekretariat des Hauses der Technik zu richten. Er muss zugleich den Antrag auf Anrechnung enthalten, falls diese beantragt wird.
- (3) Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:
 1. Lebenslauf in tabellarischer Form
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1.
 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs.2.
 4. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 (1) vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend mindestens 120 ECTS-Kreditpunkten) eingegangen sind. Die Zulassung ist in diesem Fall, falls gewährt, vorläufig. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 (1) ist im Falle der vorläufigen Zulassung spätestens bis zum Beginn der Masterarbeit nachzureichen.
 5. ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
 6. Zusätzlich im Fall des Anrechnungsantrags: Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records) nach den Vorgaben des § 6 dieser Ordnung
- (4) Die eingereichten Unterlagen werden im Haus der Technik vorgeprüft. Die Entscheidung selbst obliegt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

- (5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.

§ 5

Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber über die für den Masterstudiengang Logistik erforderliche formale Qualifikation verfügt.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung wird im Rahmen eines mindestens einstündigen, fachkundig geleiteten Einzelgesprächs im Haus der Technik erbracht, in dem überprüft werden:
- persönliche Motivation
 - berufliche Ziele
 - Inhalte der bisher absolvierten Studiengänge
 - ggf. berufliche Erfahrung
 - spezielle mathematische Vorkenntnisse
 - englische Sprachkenntnisse
- (3) Im Rahmen des Einzelgesprächs wird überprüft, ob die Bewerberin/der Bewerber angesichts ihrer/seiner persönlichen und beruflichen Lebenslage in der Lage ist, das Studium mit Erfolg zu absolvieren. Im Fall nicht ausreichender Eignung besteht die Möglichkeit, eine Zulassung unter Auflagen gemäß § 8 Abs.4 auszusprechen.
- (4) Im Rahmen des Einzelgesprächs müssen die Möglichkeiten der Anrechnung vorgestellt und erläutert werden.
- (5) Die besondere Eignung kann im Einzelfall, z. B. bei Nachweis besonderer Berufserfahrungen in Führungspositionen, auch mit Hilfe elektronischer Kommunikation nachgewiesen werden.

§ 6

Anrechnungsgrundsätze

- (1) Eine Prüfungsleistung kann angerechnet werden, wenn die Prüfung an einer Hochschule erbracht wurde und nicht länger als 10 Jahre zurück liegt, für das Bestehen der Prüfung ein vergleichbarer Arbeitsaufwand entstanden ist und mindestens 80 % des Stoffes des anzurechnenden Moduls durch die Prüfungsleistung abgedeckt wird.
- (2) Ein vergleichbarer Arbeitsaufwand liegt vor, wenn die anzurechnende Prüfungsleistung mit mindestens [ECTS-Punkte minus eins] ausgewiesen ist.

Wurden der anzurechnenden Prüfungsleistung keine ECTS-Punkte zugewiesen, erfolgt die Ermittlung des Arbeitsaufwandes anhand der Semesterwochenstunden (SWS); hierbei werden pro SWS zwei ECTS-Punkte angesetzt.

Die thematische Abdeckung der anzurechnenden Prüfungsleistung wird vom Prüfungsausschuss geprüft. Ist der Prüfungsausschuss bzgl. einer Anrechnung im Zweifel, ist der Modulverantwortliche hinzuziehen.

- (3) Eine Prüfungsleistung, die bereits für ein Modul angerechnet wurde, kann nicht für ein zweites Modul angerechnet werden. Für ein Modul können Leistungen aus bis zu drei erbrachten Prüfungsleistungen angerechnet werden.
- (4) Anrechnungen von Teilleistungen innerhalb eines Moduls sind nur dann möglich, wenn die Teilleistungen in dem entsprechenden Modul einzeln abgeprüft werden.
- (5) Es werden nur die Leistungspunkte angerechnet. Die Note von angerechneten Prüfungsleistungen geht nicht in die Gesamtnote ein. Im Zeugnis werden angerechnete Module mit dem Vermerk „angerechnet“ gekennzeichnet.
- (6) Es können maximal Prüfungsleistungen im Umfang von 42 Leistungspunkten angerechnet werden. Abschlussarbeiten (Diplom- und Masterarbeiten), die in einem anderen Studiengang geschrieben wurden, werden nicht anerkannt.
- (7) Vorleistungen, die im Rahmen eines Bachelor-Studiums erbracht wurden, sind nicht anrechnungsfähig.
- (8) Studienleistungen, die außerhalb einer Hochschule erworben wurden, sind nicht anrechnungsfähig.
- (9) Berufspraktische Tätigkeiten/Erfahrungen sind nicht anrechnungsfähig.
- (10) Vorleistungen, die an Hochschulen des europäischen Hochschulraums, der USA, Kanadas und Japans erbracht wurden, werden nach inhaltlicher Prüfung anerkannt.

§ 7

Verfahren der Anrechnung

Die Abwicklung des Anerkennungsverfahrens übernimmt ein vorbereitender Ausschuss, in dem die beiden Kooperationspartner vertreten sind. Er spricht Empfehlungen für die Anrechnung aus und stellt diese Empfehlungen dem Prüfungsausschuss zur Verfügung. Dessen Entscheidung wird im Umlaufverfahren eingeholt.

§ 8

Abschluss des Verfahrens, Dokumentation

- (1) Die Bewerber werden nach Entscheidung in schriftlicher Form über den Ausgang des Zulassungs- und Anrechnungsverfahrens informiert.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich, ggf. bereits nach der Vorprüfung im Haus der Technik, schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.
- (3) Zulassungsverfahren und Anrechnungsverfahren können zu unterschiedlichen Zeiten beendet werden, das Anrechnungsverfahren auch noch nach der Einschreibung.
- (4) Die Zulassung kann Auflagen enthalten (z. B. die Teilnahme an Vorbereitungs- und Brückenkursen und Seminare).
- (5) Über das Ergebnis des Verfahrens einschl. der Anrechnungen wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist von allen Mitgliedern des Ausschusses zu unterschreiben.

- (6) Die Originale der Akten verbleiben im Haus der Technik, das auch die Schriftführung für den Ausschuss übernimmt. Die Hochschule erhält jeweils einen Satz Kopien, z. H. des federführenden Lehrstuhls. Die hochschulinterne Verteilung der Zulassungsunterlagen und damit verbundene mögliche Rückfragen sind nicht Angelegenheit des Hauses der Technik.

§ 9 Einschreibung

- (1) Die Einschreibung geschieht durch formale Anmeldung beim Haus der Technik. Das Haus der Technik nimmt nur Anmeldungen von zugelassenen Teilnehmern entgegen und bestätigt diese.
- (2) Die Einschreibung ist unabhängig vom Ergebnis des Anrechnungsverfahrens.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Verfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 8 bekannt, widerruft der Prüfungsausschuss seine Feststellungen und informiert hierüber das Haus der Technik als Vertragspartner der Studierenden. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.

§ 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt gemeinsam mit der Prüfungsordnung in Kraft.